



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD
Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

Direction de l'instruction publique, de la culture et du
sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06
www.fr.ch/EKSD

Freiburg, 27 August 2020

Quarantäne – Informationen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen

Um was geht es?

Die Quarantäne ist eine Massnahme der physischen Absonderung, die von den Behörden und/oder vom Kantonsarztamt (KAA) für eine Dauer von 10 Tagen angeordnet wird. Es kann sich um eine individuelle oder kollektive Massnahme handeln.

Die Quarantäne trägt zum Schutz der Bevölkerung bei. Sie muss strikt eingehalten werden, sonst muss mit Sanktionen gerechnet werden. Personen, die möglicherweise angesteckt sind, sollten den Kontakt zu anderen vermeiden und zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft bleiben und diese nicht verlassen. **Anmerkung:** Ein **negatives Testergebnis** hebt weder die Quarantänepflicht auf, noch verkürzt es die Dauer der Quarantäne.

Wer ist betroffen?

Die Quarantäne gilt für Personen (Erwachsene und Kinder), die sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, sowie für Personen, die möglicherweise angesteckt sind, weil sie engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten.

Anmerkung: Personen, die Kontakt zu einer Person in kollektiver Quarantäne hatten, sind von der Quarantäne nicht betroffen. Dies kann sich jedoch ändern, wenn diese Person in der Folge positiv auf COVID-19 getestet wird.

Was mache ich, wenn ich mit einer Person in Quarantäne im gleichen Haushalt lebe?

Das Bundesamt für Gesundheit hat diesbezüglich [eine Reihe von Informationen und Anweisungen](#) veröffentlicht. Werden diese Anweisungen von allen im Haushalt befolgt, können Personen, die mit einer in Quarantäne befindlichen Person im gleichen Haushalt wohnen, ihren Alltag normal weiterleben, ohne sich selber in Quarantäne begeben zu müssen.

Was mache ich, wenn ich von einem Aufenthalt in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko zurückkehre?

Sie sind verpflichtet, sich mittels einem Online-Meldeformular, das Sie auf der Website des Freiburger Staates finden, bei den kantonalen Behörden zu melden, und sich sofort nach Ihrer Rückkehr in Quarantäne zu begeben:

[COVID-19:Reiserückkehr und Einreise in die Schweiz – Vorgehen im Kanton Freiburg](#)

Für die Schülerinnen und Schüler: Sobald sie oder die Eltern das Meldeformular ausgefüllt haben, muss die vom Kantonsarztamt erhaltene Nachricht, die als Quarantänebescheinigung dient, per E-Mail an die Schuldirektion der betreffenden Schule geschickt werden. Die Schule wird entsprechend informiert und die Abwesenheit gilt als entschuldigt.

Für die Lehrpersonen: Sobald Sie das Meldeformular ausgefüllt haben, senden Sie die vom Kantonsarztamt erhaltene Nachricht, die als Quarantänebescheinigung dient, zur Information per E-Mail an die Schuldirektion Ihrer Schule. Die Konsequenzen der Quarantäne werden im folgenden Dokument erläutert: [Coronavirus – Staat Freiburg Personalinformation](#)

Was mache ich, wenn ich nach der Benachrichtigung des Kantonsarztes unter Quarantäne gestellt werde? Die Quarantäne beginnt, sobald sie verhängt wird.

Für die Schülerinnen und Schüler: Sie oder die Eltern leiten die vom Kantonsarztamt erhaltene E-Mail- oder SMS-Nachricht, die als Quarantänebescheinigung dient, per E-Mail an die Schuldirektion Ihrer Schule weiter. Ihre Schule wird entsprechend informiert und die Abwesenheit gilt somit als entschuldigt.

Für die Lehrpersonen: Sie leiten die vom Kantonsarztamt erhaltene E-Mail- oder SMS-Nachricht, die als Quarantänebescheinigung dient, per E-Mail an die Schuldirektion Ihrer Schule weiter. Die Konsequenzen der Quarantäne werden im folgenden Dokument erläutert: [Coronavirus – Staat Freiburg Personalinformation](#)

Mehr dazu:

[Coronavirus: Aktuelle Informationen](#)

[Coronavirus: Informationen zu den Freiburger Schulen](#)